



**Stadt Bern**  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband  
Frau Renate Amstutz, Direktorin  
Monbijoustrasse 8  
Postfach  
3001 Bern

Bern, 12. September 2018

## **Stabilisierung der AHV (AHV21)**

Sehr geehrte Frau Amstutz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2018 geben Sie der Stadt Bern Gelegenheit, sich zum Vor-entwurf Stabilisierung der AHV (AHV 21) zu äussern. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür.

### **1. Vorlage allgemein**

Im Rahmen der Altersreform 2020 wurde die Altersvorsorge aus einer Gesamtperspektive beurteilt. Das aufgegleiste Reformpaket war komplex. Alle Beteiligten (die Stimmberechtigten als versicherte Personen in der Beitragsphase als Erwerbstätige und Nicht-erwerbstätige sowie in der Leistungsbezugsphase, Arbeitgeber und die Organe der einzelnen Versicherungszweige) hatten Vor- und Nachteile einer Vorlage zum System Altersvorsorge insgesamt gegeneinander abzuwägen. Die Altersreform 2020 war deshalb mehr oder weniger ausgewogen. Im Gegensatz dazu werden mit der aktuellen Vorlage die Lasten der Finanzierung einseitig und überwiegend den Frauen und den Konsumenten aufgebürdet, sodass diese Vorlage unausgewogen erscheint. Auf die Verknüpfung mit der Steuervorlage 17 wird unter Ziffer 4 eingegangen.

### **2. Referenzalter und Flexibilisierung des Rentenbezugs**

Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat die vorgesehene Flexibilisierung. Bereits im geltenden Recht ist jedoch die Flexibilisierung des Zeitpunkts des Rentenbezugs in der ersten Säule in einem gewissen Rahmen sichergestellt. So kann aktuell der Bezug der Rente vorgezogen (um zwei Jahre und mit einer Kürzung des Rentenbetrags um 6.8 % pro Jahr des Vorbezugs) oder aufgeschoben (um fünf Jahre mit einer gestaffelten Erhö-

hung) werden. Einzig der Teilbezug einer Altersrente ist aktuell nicht möglich. Zwar erscheint eine solche Möglichkeit den aktuellen Bedürfnissen zu entsprechen, da auch in diesem Punkt die Flexibilität der versicherten Personen erhöht wird. In diesem Zusammenhang erachtet es der Gemeinderat als wichtig, dass auch bei einer Teilberentung die Möglichkeit besteht, Ergänzungsleistungen zu beanspruchen, was so auch in Artikel 11 E-ELG vorgesehen ist. Ansonsten führt dies zu einer Mehrbelastung bei der Sozialhilfe.

Die Vorlage sieht vor, Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65 Jahren zu schaffen. Es bleibt jedoch die Frage, welche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber konkret bereit sind, ältere Arbeitnehmende tatsächlich weiterhin zu beschäftigen, die nicht dem (Top-)Kader eines Unternehmens angehören. Nicht Gegenstand dieser Vorlage, aber immer wieder Thema ist in diesem Zusammenhang die Struktur der Beiträge bzw. Prämien für Arbeitnehmende im Bereich der zweiten Säule, die mit zunehmendem Alter ansteigen. Im Berufsalltag führt dies unbestrittenermassen dazu, dass ältere Arbeitnehmende in finanzieller Hinsicht bei den Lohnnebenkosten benachteiligt sind und über 50-Jährige auch deswegen (nebst gesundheitlichen und anderen Gründen) trotz ihrer höheren Berufs- und Lebenserfahrung im Arbeitsmarkt Mühe haben, nach einer Entlassung eine neue Stelle zu finden. Der vorgeschlagene Ansatz wird begrüsst, insbesondere die Möglichkeit, dass Beitragslücken geschlossen werden können. Nach Ansicht des Gemeinderats sind zur Zielerreichung aber zusätzliche Massnahmen erforderlich.

### **3. Ausgleichsmassnahmen für die Erhöhung des Referenzalters der Frauen und Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Sicherung der AHV**

Unbestritten ist die Finanzierungslücke im Bereich der ersten Säule. Die Einreise von Erwerbstätigen mit Unterstellung in der Schweiz wirkt sich aufgrund des Umlageverfahrens finanzierungsseitig positiv auf die aktuelle Liquidität der AHV aus. Die Finanzierungslücke könnte sich akzentuieren, wenn die Zahl der Erwerbstätigen (insbesondere auch aus EU-Staaten) markant abnimmt und so das Beitragssubstrat geschmälert wird.

Der Gemeinderat teilt die Auffassung des Bundesrats, dass eine Reduktion des Deckungsgrads des AHV-Ausgleichsfonds nicht zielführend ist, zumal bei einem geschmälerten Vermögen auch der entsprechende Ertrag daraus zurückginge.

Der Bundesrat legt im Vorentwurf die Gründe dar, warum er eine proportionale und nicht eine lineare Erhöhung der MWST-Sätze vorgeschlagen hat. So bietet die proportionale Erhöhung der MWST den Vorteil, dass die Kaufkraft der tiefen bis mittleren Einkommen nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Um diesen Nachteil nicht nur teilweise, sondern ganz zu eliminieren, erachtet es der Gemeinderat als vorteilhaft, wenn die Finanzierung der AHV nicht über systemexterne Quellen, sondern direkt auf dem Versicherungsprinzip basierend geregelt wird, indem das Beitragssubstrat ausgeweitet oder Beitragssätze erhöht werden. Das Beitragssubstrat wird mit der Erhöhung des Referenzalters für Frauen ausgeweitet. Die Gegenleistungen in Form von Ausgleichsmassnahmen führen dazu, dass dieser Beitrag der Frauen zwischen 2021 und 2030 zu einer Einsparung von 10 Milliarden Franken führt. Die Ausgleichszahlungen führen somit nicht zu einem Ausgleich, sondern zu einer Reduktion des Beitrags auf Kosten der Frauen. Deshalb erachtet der Gemeinderat den Begriff «Ausgleichsmassnahmen zu Gunsten der Frauen» als irreführend und beschönigend. Diese Kosmetik im Detailbe-

Gunsten der Frauen» als irreführend und beschönigend. Diese Kosmetik im Detailbereich führt zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation von Frauen in nicht privilegierten finanziellen Verhältnissen und wird voraussichtlich zu einem weiteren Anstieg der Ausgaben im Bereich der Ergänzungsleistungen führen. An dieser Stelle ist ausdrücklich festzuhalten, dass das Ziel der Erhaltung des Leistungsniveaus nach diesem Vorentwurf auf Kosten der Frauen erreicht wird, ohne dass die Frauen eine konkrete Gegenleistung erhalten. Angesichts der bekannten und dokumentierten Lücke im Bereich des Lohnniveaus ist dieser Umstand unbefriedigend.

#### **4. Verknüpfung der Steuervorlage 17 mit der Vorlage Stabilisierung der AHV**

Gemäss Medienmitteilung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-NR) vom 14. August 2018 folgt die WAK-NR dem Ständerat in allen Punkten betreffend die Steuervorlage 17, so insbesondere auch bei der sozialen Kompensation über die AHV. Diese Entwicklung veranlasst den Gemeinderat zu nachfolgenden Ausführungen:

Die Altersreform 2020 hat eine Revision einzelner Versicherungszweige in einer Gesamtvorlage des Systems Altersvorsorge zum Ziel gehabt. Der sachliche Zusammenhang ist offensichtlich. Dieses Vorgehen hat sich aufgedrängt, da vorgängige Revisionsvorlagen auf Ebene der einzelnen Versicherungszweige gescheitert sind. Mit den aktuellen Vorschlägen des Ständerats über die Verknüpfung der vorliegenden Vorlage mit der Steuervorlage 17 wird die Verflechtung einzelner Teilsysteme (erste Säule bzw. AHV einerseits und Steuern andererseits) weiter zunehmen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Einheit der Materie, der zwar grundsätzlich nur auf Ebene von Volksinitiativen zu berücksichtigen ist. Kurzfristig mag so vielleicht die eine oder andere Vorlage auf diese Weise durch das Stimmvolk angenommen werden. In der Sache selbst wird aber die Transparenz in den einzelnen Teilsystemen reduziert (wie setzt sich die Finanzierung der AHV zusammen). Zudem werden für die Zukunft Sachzwänge geschaffen, die den Handlungsspielraum im Allgemeinen und für künftige Revisionen in allen Teilbereichen im Besonderen einschränkt (welcher Anteil der Ausgaben aus allgemeinen Steuermitteln ist bereits gebunden). Aus diesen Gründen wird die Zweckmässigkeit dieser Verknüpfung aus einer langfristigen Perspektive in Frage gestellt.

Der Gemeinderat der Stadt Bern bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Monika Binz  
Vizestadtschreiberin